



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Abriß der Vorlesungen über Baukunst gehalten an der  
Königlichen Polytechnischen Schule zu Paris**

**Durand, Jean-Nicolas-Louis**

**Carlsruhe [u.a.], 1831**

Von den Küchen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-64204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-64204)

III Theil.  
III Abschnitt.

### Von den Nebenerfordernissen der Wohnungen.

Bei Privathäusern, welche nur aus einem einzigen Hauptbaue bestehen können, legt man das Gesinde in die Dachstuben; die Ställe, Schoppen, Küchen, Officen in das Erdgeschos. Bisweilen auch verlegt man, diese Letzteren in ein unterirdisches Geschos in der Höhe der Keller. Bei Häusern, wo man Flügel oder andere Baue anbringen kann, entweder gegen die Straße oder hinten im Hofe, versetzt man dahin jene verschiedenen Nebenerfordernisse, oder wenigstens diejenigen von ihnen, welche Lärm oder belästigenden Geruch verbreiten. In noch bedeutendern Häusern endlich, verweist man die Küchen und Officen in einen besondern Hof, die Ställe und Remisen in einen andern, damit der Haupthof immer sauber und frei bleibe.

Beim Eingang in den Haupthof nimmt man für eine Wohnung des Thürstehers Bedacht. Man legt die Futterspeicher, die Stuben der Kutscher u. s. w. über die Ställe und Schoppen; die Küche, Tafeldecker, die meisten andern Hausbedienten über die Küchen. Die Kammerfrauen und Diener anbetreffend, so giebt man diesen ihre Wohnung in den Halbgeschossen, welche in dem Hauptbaue, über den Garderoben und andern kleinen Gemächern angebracht sind.

Bei den Küchen befindet sich gewöhnlich noch eine Speisekammer, eine Waschküche, ein Holzschoppen und ein Gesindezimmer, wo die Dienerschaft ist. Bisweilen auch ist dabei noch eine Bratenküche, eine Konfektammer u. s. w. Die vortheilhafteste Lage der Küchen ist nach Norden.

Die Office muß von einem Gemache begleitet seyn, wo der Nachtschiff hergerichtet wird, von einer Obstkammer und von andern Kammern zum Einschließen der Zuckerwaaren, des Silberzeuges und Porzellanens. Die Officen müssen gegen Morgen liegen.

Die Stallungen sind einfach oder doppelt. Eine einfache Stallung muß zwölf Fuß breit seyn. Eine Doppelte muß etwa zwei und zwanzig haben, und wenn sie eine gewisse Länge hat, muß man ihr wenigstens 28 bis 30 Fuß geben. Der Raum den jedes Pferd in der Breite einnimmt, ist etwa vier Fuß. Die Lichter der Ställe müssen, wenn sie zweckmässig seyn sollen, auf das Kreuz der Pferde fallen. Sienge dies durchaus nicht an, so muß wenigstens der untere Theil der Fenster zehn Fuß über dem Boden des Stalles liegen. In großen Häusern giebt es mehrere Ställe, die einen für die Wagenpferde, andere für die Handpferde, für die kranken, und für die fremden Pferde. Zu welchem Gebrauche eine Stallung auch diene, so muß sie, so oft es möglich ist, gegen Morgen liegen.

Die Schoppen dagegen müssen nach Norden liegen. Es giebt einfache Schoppen, und doppelte. Die ersten müssen zehn Fuß Breite haben, die andern sechszehn. Wenn man die Deichsel nicht in die Höhe richtet, so haben die Remisen zwanzig Fuß Tiefe, im andern Falle aber fünfzehn: alle müssen zwölf Fuß hoch seyn. Neben den Stallungen muß sich